

GESETZESREFORM ZUR ZWANGSVOLLSTRECKUNG



RA Jürgen Baumeister
 PASCHEN Rechtsanwälte
 Partnerschaftsgesellschaft
 koeln@paschen.cc

Schon lange empfand die Praxis das in seinen Grundzügen aus dem 19. Jahrhundert stammende Zwangsvollstreckungsrecht als nicht mehr zeitgemäß. Das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung nimmt nunmehr eine Anpassung an die gewandelten Lebensverhältnisse und die neuen technischen Möglichkeiten im IT- Zeitalter vor. Sinn und Zweck des Gesetzes ist vor allem die Verbesserung und Erleichterung der Informationsbeschaffung des Gläubigers über die Vermögensverhältnisse des Schuldners. Die Neuregelungen sind bereits zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Ein Übergangsrecht gibt es nicht. Für alle vor dem Stichtag des 1. Januar 2013 beim Gerichtsvollzieher eingegangenen Vollstreckungsaufträge gilt daher weiterhin das alte Recht.

Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung

Die eidesstattliche Versicherung im bisherigen Sinne wird durch das sogenannte „Verfahren zur Abgabe einer Vermögensauskunft“ abgelöst. Inhaltlich entspricht die Vermögensauskunft hierbei jedoch dem bisherigen Vermögensverzeichnis.

Nach bisherigem Recht konnte der Gläubiger erst nach einem fruchtlosen Pfändungsversuch - und damit zu spät - die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung verlangen, in deren Rahmen der Schuldner ein Verzeichnis seines gesamten Vermögens vorzulegen hat. Hierunter litt auch die „Warnfunktion“ der eidesstattlichen Versicherung für andere Gläubiger.

Nach neuem Recht bedarf es eines gescheiterten Pfändungsversuchs nicht mehr. Auf Antrag des Gläubigers muss der Schuldner bereits zu Beginn des Vollstreckungsverfahrens, also vor der Einleitung von Beitreibungsmaßnahmen, gegenüber dem Gerichtsvollzieher eine umfassende Auskunft über seine Vermögensverhältnisse erteilen. Hierbei setzt der Gerichtsvollzieher dem Schuldner zunächst eine

2-wöchige-Zahlungsfrist und lädt ihn im Falle des fruchtlosen Verstreichens zur Abgabe der Vermögensauskunft. Der Zwangsvollstreckungsauftrag darf auch auf diese Maßnahme beschränkt werden.

So gelangt der Gläubiger schon vor dem eigentlichen Vollstreckungsbeginn an eine solide Entscheidungsbasis, ob und in welchem Umfang eine Zwangsvollstreckung überhaupt sinnvoll ist.

Um zu gewährleisten, dass die vom Schuldner abgegebene Vermögensauskunft vollständig und richtig ist, hat der Schuldner seine Angaben - wie bisher - an Eides statt zu bekräftigen mit den strafrechtlichen Konsequenzen für den Fall, dass die Auskunft unvollständig oder falsch ist.

Die erneute Abgabe der Vermögensauskunft kann der Gläubiger statt nach drei Jahren nunmehr schon nach Ablauf von zwei Jahren verlangen.

Einholung von Fremdauskunften

Um dem Interesse des Gläubigers an einer möglichst raschen und vollständigen Beitreibung seiner Forderung

NACH NEUEM
 RECHT BEDARF ES
 EINES GESCHEITERTEN
 PFÄNDUNGSVERSUCHS
 NICHT MEHR.

gerecht zu werden, besteht nunmehr die Möglichkeit, sogenannte Fremdauskünfte einzuholen. Die Wege der Informationsgewinnung sind damit nicht mehr nur auf die Eigenangaben des Schuldners beschränkt. Gibt der Schuldner die Vermögensauskunft nicht ab oder ist nach dem Inhalt der Auskunft eine Befriedigung des Gläubigers nicht zu erwarten, ist der Gerichtsvollzieher jetzt gehalten, auf Antrag des Gläubigers Fremdauskünfte bei den Trägern der Rentenversicherung, beim Bundeszentralamt für Steuern und beim Kraftfahrt-Bundesamt über ein etwaiges Arbeitsverhältnis, Konten, Depots oder Kraftfahrzeuge des Schuldners einzuholen.

Schuldnerverzeichnis als Internet-Register

Einer der Kernpunkte der Novellierung ist zudem die Neukonzeption der Ver-

waltung des Schuldnerverzeichnisses. Anstelle des bisher in Papierform lokal bei jedem Amtsgericht geführten Verzeichnisses, sind die Informationen nun über ein einheitliches Internetportal verfügbar. Unter der Adresse www.vollstreckungsportal.de kann nach entsprechender Anmeldung recherchiert werden, ob und wann ein Schuldner bereits die Vermögensauskunft erteilt hat oder ob eine Haftanordnung ergangen ist, um die Vermögensauskunft zu erlangen, ob der Schuldner amtsbekannt zahlungsunfähig ist. Einsicht in das zentrale Verzeichnis ist jedem gestattet, der ein berechtigtes (Informations-)Interesse darlegt. Beispielsweise den Nachweis, dass die Information für Zwecke der Zwangsvollstreckung benötigt wird oder um wirtschaftliche Nachteile abzuwenden, die daraus entstehen können, dass Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkom-

men. Wie der Nachweis zu erbringen ist und welche Kosten mit der Abfrage verbunden sein werden, ist noch nicht abschließend bekannt.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Praxis die neuen Möglichkeiten in der Zwangsvollstreckung nutzen und umsetzen wird. Erheblich wird dies von der Quantität und Qualität der Informationen im zentralen Schuldnerverzeichnis abhängen.

Auch im Rahmen der Veranstaltungen des BvCM wird es Vorträge zu den Neuerungen im Zwangsvollstreckungsrecht geben. Unter anderem wird dieses Thema Gegenstand eines Beitrags beim vierten Wolfsburger Credit Manager Forum in der Autostadt Wolfsburg am **17.04.2013** sein.